



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard

Zürich, 1940

A. Geburt und Taufe

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

kann unser Überblick über die schweizerischen Bräuche nicht eingehen; der Leser muß dafür schon Spezialarbeiten befragen, worin auch vergleichendes Material herangezogen ist.

A. GEBURT UND TAUFE

1. *Schwangerschaft*. Ist die Frau in der „Hoffnig“, oder wie es im alten Basel hieß, „nähibig“ oder „im andere Stand“, anderwärts „in andere (gesegneten) Umständ“, oder „fräuelet“ sie (Schwyz), so hat sie eine Reihe von Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. Sie darf nicht erschrecken und an den Kopf greifen, sonst bekommt das Kind Muttermale. Sie darf nicht unter dem Waschseil durchgehen; so oft sie es aber doch tut, so vielmal wickelt sich die Nabelschnur um ihr Kind; geht sie durch eine Hecke, so bekommt das Kind eine Hasenscharte (Bern); schlüpft sie unter einer trächtigen Stute durch, wird sie, so lange jene trägt, nicht gebären (Davos); sie darf auch der Gluckhenne keine Eier unterlegen, sonst würde großes Unglück entstehen (ebenda). Ebenso darf sie im Freiamt nicht auf dem warmen Kunstofen sitzen, weil sonst die Nachgeburt anwächst. Der Most im Faß wird trüb, wenn ihn eine Schwangere herausläßt. Zeigt sie vor der Geburt die Windeln, so stirbt das Kind bald. Sie soll auch nie Patenstelle versehen (Baselstadt). Brot und Wein vom Tisch des Herrn helfen ihr zu leichter Geburt und sichern dem Kinde das Leben (Emmental). Gegen Hexen, die die Leibesfrucht töten können (schon 1459 belegt in einem Hexenprozeß aus dem Urserental), und bösen Zauber, der die Geburt zu erschweren oder gar zu verunmöglichen sucht, wird Johanniskraut verwendet (Baden) oder werden Amulette getragen.

Ist eine Schwangere fleckig im Gesicht, so „git's e Bueb“; behält sie aber ihre gewöhnliche Gesichtsfarbe, so „git's es Maitli“, glaubt man vielfach. Desgleichen schließt man aus heftigen Bewegungen, die das Kind im Mutterleibe macht, auf einen Knaben (verbreitet).

Findet eine Schwangere zwei Ähren auf einem Halm, so bekommt sie Zwillinge (Disentis). Zu großer Kindersegen wird

verhütet, wenn man einem Neugeborenen den Namen eines verstorbenen Kindes gibt (Appenzell).

2. *Herkunftsglauben.* Nach dem echt schweizerischen Kinderglauben werden die Neugeborenen nicht vom Storch gebracht; der Glaube ist in neuester Zeit aus Deutschland eingewandert, oder der Storch wird, wie z. B. in Leysin (Kt. Waadt), durch eine Elster ersetzt. Die Kinder werden aus Schluchten, Felsen, auffallenden Steinen (Tittistein, -berg; Pierre à bourdons, Wallis) hervorgeklopft (Aargau) oder aus Brunnenstuben (verbreitet), Quellen herausgeholt. Sie kommen aus Bäumen, Sträuchern hervor, den sog. Kindlibäumen (Basel, Zug) oder werden im Garten in und unter dem Kohl gefunden (franz. Schweiz). Meist ist es die Hebamme, die sie an diesen geheimnisvollen Orten holt; im Aargau öffnet sie mit goldenem Schlüssel oder Karst den Kindli- oder Tittistein, oder sie klopft daran und geht dreimal pfeifend darum herum; wenn sie im Pfeifen nie abgesetzt hat, findet sie ein Knäblein. Sie holt sie von der Rueßdiele, oder der Wind bringt sie über den Berg (Uri). Im Oberwallis holt das „Waldbrüedri“ das Kindchen in einem Sack oder einer Kräze von irgend einem Gletscher, finstern Tale oder Graben. In Samaden bringt sie der Hirt vom Schafberg.

3. *Geburt.* Das Wochenbett wird in die Stube gestellt und mit einem spitzenverzierten Bettvorhang versehen (Engadin). Naht die schwere Stunde, so wird die „luter wis Frau, Wehmueter, Helfmueter“ usw. gerufen, deren Tätigkeit nicht nur in der Hilfe und Pflege bestand, sondern vielfach auch im „Versegnen“ und andern abergläubischen Zeremonien. Im Bernbiet legte die Frau die „Mundur“ (Soldatenuniform) des Mannes an, im Glauben, dadurch die Geburt zu erleichtern. Im Isenthal (Uri) mußte der Mann mit Schlegeln und Bengeln vor dem Haus einen Höllenlärm machen, um alles Böse zu verscheuchen. Als ein gutes Zeichen für die Zukunft gilt es, wenn das Kind mit einem „Glückshäubchen“ (die lose Haut am Kopfe des Neugeborenen) auf die Welt kommt. Die Nachgeburt wird oft im Keller vergraben, oder aber unter einem Birnbaum, wenn das folgende Kind ein Knabe sein soll (Kt. Zürich). Sie wird auch, wie die Nabelschnur, oft zu zauberhaften Praktiken verwendet

(ebenda). Sofort nach der Geburt wurde das Kind (im Appenzell) unter die Stubenbank gelegt, „damit es seiner Lebtag nie den Geistern verfall“, oder damit „s'Chend sell schamhaft see“. Im Bernbiet legte man es in die Tischschublade zu Brot und Käse, damit es immer zu essen habe, oder unter den Tisch, „damit es lerne, sein ganzes Leben lang demütig zu sein“. Darauf badet die Hebamme das Kind, meist in Wasser (an manchen Orten wird es mit Wein vermischt, damit das Kind stark, oder mit Milch, damit es weiß werde; Thurgau, Graubünden). Das Gefäß darf nicht rinnen, sonst kann das Kind das Wasser nicht halten (Graubünden). Dann reibt sie es mit Butter ein, löst ihm die Zunge, d. h. entfernt ihm das Häutchen, mit dem die Zunge angewachsen sein soll, indem sie ihm mit dem Finger unter der Zunge durchfährt. Soll das Kind recht früh und gut reden lernen, muß man ihm fleißig von seinem eigenen Badwasser zu trinken geben (Appenzell). Das erste Badwasser soll man zu einem roten Rosenstrauch gießen, damit das Kind schöne rote Backen erhält (Bern). Das Kleine wurde dann sechs Wochen lang so eingewickelt, daß es kein Gliedchen rühren konnte („eingefäscht“); geschieht dies zum erstenmal auf der Hausbibel, so wird es gelehrt oder fromm (Appenzell). An der Lenk wird es in des Vaters Hemd eingewickelt, „damit es vom Vater geliebt werde“. Zahlreich sind die Schutzmaßregeln für das in der Wiege oder im Korb liegende Kind, da es, so lange es nicht getauft war, bösen Mächten (Schrätteli, Doggeli usw.) weit mehr ausgesetzt war. Man befestigt Heiligenbildchen an der Wiege (Jonen), macht einen Zwiselstrich (Kreuz) daran, steckt ein Messer hinein oder legt es unter das Kopfkissen. Eine Wöchnerin darf und soll ihren letzten Rock verkaufen, um für ihr Kind Wein trinken zu können. Die Regierungen spendeten sehr oft „Kindbettiwein“. Das Haus, das eine Wöchnerin beherbergte, stand unter besonderem Schutze und war von mancherlei Abgaben befreit.

Zeit und Tag der Geburt sind nicht gleichgültig. Kinder, die z. B. an Fronfasten oder „z'Alt Mittwuchen“ geboren sind, sehen alle Gespenster und Geister, sterben auch leicht früh. Im Neumond Geborene haben helle Augen (Schanfigg), im

Zeichen der Jungfrau Geborene bekommen gerne Läuse usw. Wer am Mittwoch geboren wurde, wird stets Unfälle haben (Bern), ein Freitagskind muß immer putzen (Schaffhausen); Glück bringt es vor allem, an einem Sonntag geboren zu werden; ein solches Sonntagskind wird stets glücklich sein. „Tagkinder“ sind immer fröhlich, „Nachtkinder“ sind finstere Gesellen (Samaden und Kt. Bern).

4. *Nach der Geburt.* Ist die Geburt glücklich vorbei, so wird sie sofort Verwandten und Freunden mitgeteilt. In Schaffhausen und Zürich geschah es früher durch das sog. „Freudmeitli“, das den „Freudmaien“ auf der Brust oder in den Händen trug. War das Neugeborene ein Knabe, hing am Strauß ein rotes Band, sonst ein weißes. Die Nachbarinnen, Basen und Freundinnen machten darauf ihre *Besuche* in der Wochenstube und brachten der Wöchnerin ihre Geschenke, meist in Nahrungsmitteln: Backwerk („Chindbettiring“), Weißbrot, Wein, Fleisch, Kaffee oder in Ausstattungsstücken für das Kind bestehend. „’s isch no kei Chindbettere verhungere, ’s het si aber scho mängi überesse“, heißt es da und dort. Der erste Ausgang der Wöchnerin geht meist in die Kirche. Sie darf sich aber, bevor sie „usgsegnet“ ist, nicht über die Dachtraufe hinauswagen, sonst könnte ihr Böses widerfahren (Vierwaldstätte). Wenn sie aber doch vorher ausgehen mußte, steckte sie ein Stück Ziegel ins Haar (Combremont, Waadt).

Zum Andenken an die Geburt wird, namentlich in der französischen Schweiz, sehr oft ein Käse hergestellt, von dem schon an der Taufe, meist aber erst an der Verlobung und Hochzeit des Kindes gegessen wird. Oder es wird zum selben Zwecke Wein in Flaschen abgefüllt. Es wird auch zuweilen ein Baum gepflanzt. Das Leben des Kindes galt als mit dem Schicksale seines Geburtsbaumes eng verknüpft. Gedieh er oder ging er zugrunde, so gedieh auch das Kind oder ging zugrunde.

5. *Namengebung.* Vielfach wurde dem Kinde der Name des Kalenderheiligen gegeben, dessen Fest auf den Geburtstag des Neugeborenen fiel. Oder man gibt ihm den Namen des Ortsheiligen (z. B. Meinrad in Einsiedeln) oder der Großeltern, von Onkel und Tante; selten den verstorbener Geschwister; man sagt, das bringe dem Kind den Tod (Bern). Es lassen sich in

der Auswahl des Namens leicht Modeströmungen beobachten; bald sind es biblische, bald geschichtliche, die vorgezogen werden (in neuerer Zeit Doppelnamen); man hofft, daß das Kind der Person, von der es den Namen hat, „nachschrage“. Die Paten dürfen vor der Taufe den Namen nicht erfragen; sonst würde das Kind dumm oder neugierig („gwundrig“; Bern).

6. *Taufe*. Die Kinder, die ohne Taufe sterben, gelangen nach katholischer Lehre nicht zur vollendeten Seligkeit. Sie kommen an einen Ort, wo weder Freud noch Leid ist, und heißen „un-gefreute“ Kinder. Ungetaufte Kinder werden zu Irrlichtern. Ihre Leichen werden in nicht geweihter Erde beerdigt. Das geschieht meist ganz im Geheimen bei Nacht, weil nach dem Volksglauben die Hände und Finger solcher Kinder zauberkräftig sind und namentlich von Dieben zu „Diebskerzen“ verwendet wurden. An einigen Orten (Wallis) wurden früher Ungetaufte bei Marienkapellen begraben. Man glaubte auch, daß sie von der Muttergottes für kurze Zeit wiederbelebt würden, damit man sie taufen könne.

Die Taufe findet in katholischen Gegenden möglichst bald statt, oft schon am Tag nach der Geburt oder am nächsten Sonntag. Auch in protestantischen beeilte man sich früher damit, und es hieß, Mutter und Kind dürften vor der Taufe nicht unter der Dachtraufe hervor. Im Val de Travers taufte man ein Kind, das am Ende des Jahres zur Welt kam, sofort; die Taufe aufs nächste Jahr verschieben, bringe Unglück.

Zu *Paten* (Gevattersleuten; männlich: Götti, weiblich: Gotte) werden gewöhnlich die nächsten Verwandten genommen. Für die Erstgeborenen wählt man gerne die Großeltern, für die späteren Brüder oder Schwestern. Arme ziehen es vor, reiche Leute dafür anzugehen, in der Hoffnung, eine „rechte Helsete“ zu bekommen. Die Bitte abzulehnen, vermied man, weil es Unglück bringe; auch wurde früher das Gevatterstehen meist als eine Ehre betrachtet. Man benützt auch gerne die Patenschaft, um zwei junge Leute für eine künftige Ehe einander näher zu bringen.

Die *Zahl der Paten* war, da jeder etwas zu schenken hatte, früher (und heute noch z. T. in der Waadt) sehr groß, in Ober-

glatt z. B. bis 16. Zahlreiche Mandate des 17. und 18. Jahrhunderts traten dagegen auf und bestimmten, daß höchstens drei Paten gebeten werden dürften, für ein Knäblein zwei Paten und eine Patin, für ein Mädchen zwei Patinnen und ein Pate. So ist es noch heute an vielen Orten Brauch. An andern wieder finden wir nur einen Paten und eine Patin, oder aber dann zwei Paten und zwei Patinnen. Zuweilen wird der Patin eine (meist junge) Nebenpatin beigegeben (Schlottergotte, Standgotte, Trämpegotte, Nebengotte; im Berner Jura: Lieutenant). Sie ist Begleiterin oder Gehilfin der Patin; im Zürcher Glattal muß sie das Kind in die Kirche tragen und hat die Anwartschaft, beim nächsten Kinde Patin zu werden. Bei der Wahl der Paten soll man vorsichtig sein, da das Kind „ihnen nachschlägt“.

Das *Gevatterbitten* („tschämele“, Bern) geschieht meist durch den Vater. Er zieht aus mit dem „Tschämelestecke“, einem Hakenstock, und bringt seine Bitte wie bei ähnlichen Gelegenheiten (Brautwerbung usw.) in auswendig gelernter formelhafter Rede vor, die meist von Lehrern verfaßt und handschriftlich oder auch gedruckt verbreitet wurde („Gevatterbittung“ oder „Patschred“).

Die Paten haben dem Kinde das *Eingebinde* zu geben, meist einen oder zwei Taler in einen Taufzettel kunstvoll eingewickelt (ein solcher Taufzettel ist im „Archiv“ 15, 112 abgebildet). Einem Knaben legt man einige Dinkelkörner in den Taufzettel, dann wird er wohlhabend, einem Mädchen eine Nadel, dann wird es eine fleißige Hausfrau (Bern, Emmental). Das Eingebinde besteht aber sehr oft auch in Kleidungsstücken. Man glaubt, daß die Geschenke dem Kinde Glück bringen (französische Schweiz). Die Kinder besuchen später ihre Paten und erhalten von ihnen an Neujahr die „Helsete“, Geld und Backwerk, an Ostern gefärbte Eier, bis sie konfirmiert oder gefirmt sind. In bürgerlichen Kreisen erhalten die Patenkinder an Weihnachten oder Neujahr vielfach einen silbernen Löffel. Einschränkende Vorschriften über Patengeschenke wurden in Schaffhausen schon 1375 erlassen.

Der *Zug in die Kirche* zur Taufe ist recht feierlich, wie der Hochzeitszug; früher wurde dabei viel Aufwand getrieben. Vor

dem Aufbruche wird oft ein Gebet gesprochen. Das Kind wird von der Hebamme oder der Patin zur Kirche getragen, im traditionellen, oft reich gestickten Taufkleidchen und Häubchen (Knaben mit roten, Mädchen mit blauen Bändchen). Vielfach wird ihm Brot und Käse ins Kleidchen gesteckt, damit es daran nie Mangel leide. Oft trägt es auch der Pate oder der Vater in der Wiege oder in einem Korb dorthin (Waadt, Wallis). Während des Zuges wird noch an manchen Orten geschossen (Zug, Luzern, Freiburg, Waadt), oder werden die Glocken geläutet, für einen Knaben die große, für ein Mädchen die kleine. Geht der Zug langsam, so wird auch das Kind langsam; deshalb beeilen sich die Teilnehmer (Davos). Man soll aber keine Abkürzungen nehmen, sonst wird das Kind ein Dieb. Vor dem Götti zieht jeder den Hut; er selbst muß ihn nicht abziehen (Prättigau). Im Kanton Zug wird vor dem Taufzug die Straße gewischt. In der französischen und in katholischen Gegenden der deutschen Schweiz hält der Zug meist vor der Kirche, im Vorzeichen (portique) und wartet, bis Priester und Sigrist kommen. Der Priester bespritzt das Kind mit Weihwasser; dann geht der Zug in die Kirche. Beim Zug zur Kirche geht die Hebamme mit dem Kind links von Gotte und Götti, bei der Rückkehr aber rechts, um den Unterschied zwischen dem getauften und ungetauften Kind zu zeigen (Einsiedeln).

Schreit das Kind während der Taufe, so wird es ein guter Sänger. Je höher man es über den Taufstein hebt, um so größer wird es. Oft bringt die Patin das Taufwasser in einer Tasse mit in die Kirche (Graubünden); das übrigbleibende muß in den Taufstein geschüttet werden. Sind mehrere Täuflinge da, so werden die Knaben zuerst getauft, „aus Furcht, sie möchten sonst mit der Zeit keine Bärte bekommen“, und aus ähnlichen Gründen. Die Mutter ist bei der Taufe nicht immer anwesend. Sie darf nach der Geburt sechs Wochen lang nicht in die Kirche gehen (Thurgau). Pfarrer und Meßner erhalten meist ein Geschenk oder werden zum Taufmahle eingeladen.

Nach der Taufe findet meist unmittelbar das *Taufmahl*, die „*Schlotterte*“ oder das „*Kindlivertrinken*“, statt. Im Kanton Luzern wurden die Frauen von der Gotte, die Männer vom

Götti zu Hause bewirtet. Im Toggenburg hält der Götti die Schlotterte ab; die Gotte schenkt ihm nachträglich etwas. Auch anderwärts werden arme Väter von den Paten im Wirtshaus bewirtet; der Rest des Mahles wird dann der Kindbetterin geschickt. Meist findet es aber im Hause der Eltern statt und nimmt oft großen Umfang an, wie an einer Hochzeit; Verwandte und Freunde werden dazu eingeladen. Dabei werden oft besondere Speisen, Gebäcke („Züpfe, Kindbettiwecke“ usw.) aufgetischt. Das „Kindlivertrinken“ konnte auch erst an einem der folgenden zwei Samstage oder Sonntage stattfinden (Freiamt). In Graubünden hält man das Mahl, die „Gseheti“ erst sechs bis sieben Wochen nach der Geburt ab, wenn die Wöchnerin zum erstenmal die Kirche besucht, und in Visperterminen (Wallis) kommt man in der folgenden Weihnachtszeit noch zu einem Taufessen zusammen („Wisigu“), wozu die Paten Wein und Brot, die Eltern den Käse spenden. Vornehme pflegten im Kurzenberg (Appenzell) die Täuflinge bei ihren nächsten Freunden und Verwandten herumzuschicken; diese beschenkten dafür die Pflegerin.

B. VERLOBUNG UND HOCHZEIT

1. Die *Werbung* wird heute fast immer vom Freier selbst ausgeführt. Nur da und dort haben sich noch Zeugen früherer Sitten erhalten. So im Bernbiet, wo nach Jeremias Gotthelf der Sohn die Wahl meist selbst trifft, das Werben aber die Aufgabe des Vaters ist, oder im Wallis und Baselland, wo es Fremde, im Freiamte, wo es „Kuppler“, „Schwammweiber und Kesselflicker“ besorgten. Im Binntal (Wallis) kam der Bursche an der „alten Fastnacht“ mit Wein ins Haus des Mädchens. War er dem Mädchen und dessen Eltern willkommen, so stellte man ihm „Mutzbrot“ und Fleisch auf, und man aß und trank zusammen. Gefiel er nur den Eltern, so erhielt er etwas Brot zum Wein, und das Mädchen verschwand, nachdem es von dem Wein genippt hatte. Wurde ihm aber gar nichts aufgetischt, so bedeutete dies eine vollkommene Abweisung. Hatte sich im Zermattertale ein Jüngling mit einem Mädchen verständigt und den